Freunde der Jubla Interlaken

Statuten

Statuten der Freunde der Jubla Interlaken

jungwacht
blauring

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Freunde der JuBla Interlaken besteht auf unbeschränkte Dauer eine nichtgewinn-orientierte Gruppe ehemaliger Angehöriger der Jungwacht und des Blaurings Interlaken (im Weiteren JuBla genannt) sowie weitere Unterstützer der JuBla. Die Gruppe hat ihren Sitz in Interlaken. Die Statuten der Freunde der Jubla Interlaken richten sich sinngemäss nach Art. 60 ff. ZGB, aber wir sind kein Verein.

2. Zweck

Die Gruppe Freunde der Jubla Interlaken bezweckt, den ehemaligen Mitgliedern von Jungwacht und Blauring Interlaken einen Ort des Zusammenseins zu bieten und die Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen allen Ehemaligen von Jungwacht und Blauring Interlaken, die dies wünschen, zu ermöglichen. Weiter wird eine nahtlose Weiterführung der JuBla-Zugehörigkeit nach Ausscheiden aus der aktiven JuBla Interlaken und damit gleichzeitig die Schaffung eines Netzwerks zwischen aktiven und ehemaligen Leiterinnen, Leitern, Teilnehmerinnen und Teilnehmer der JuBla Interlaken bezweckt.

Die Freunde der JuBla Interlaken unterstützen die JuBla Interlaken nach Bedarf und Möglichkeit sowohl personell, materiell als auch finanziell. Es können Anlässe, Projekte und Lager unterstützt werden.

3. Mittel und Geschäftsjahr

Zur Verfolgung des Zwecks verfügt die Gruppe Freunde der JuBla über Mitgliederbeiträge, Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Aktivitäten, über Spenden und öffentlichen und privaten Zuwendungen aller Art.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. November und endet am 31. Oktober.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zweck unterstützen.

Aufnahmegesuche per Beitrittserklärung sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Hauptversammlung ist über die neuen Mitglieder zu informieren.
Die Mitglieder besitzen keinerlei persönliche Ansprüche am Vermögen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt ist jederzeit auf die Hauptversammlung möglich. Das Austrittsbegehren muss vor der ordentlichen Hauptversammlung dem Präsidium zugegangen sein.
Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.
Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

7. Organe der Gemeinschaft

Die Organe sind:

- Der Vorstand (Präsident/in, Vizepräsident/In, Aktuar/in, Kassier/in)
- Die Hauptversammlung

Die Ämter des Vorstandes müssen nicht von unterschiedlichen Personen besetzt werden.

8. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ der Freunde der JuBla ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Die Hauptversammlung wird grundsätzlich durch die Präsidentin/den Präsidenten geleitet; bei ihrer/seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.
Die Präsidentin/der Präsident, 1/3 der Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen. Der Vorstand beruft die ausserordentliche Hauptversammlung innerhalb eines Monats ein.
Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder (spätestens vier Wochen) im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Die Hauptversammlung hat die folgenden, ihr unentziehbaren Aufgaben:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
c) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
d) Festsetzung und Änderung der Statuten
e) Abnahme der Jahresrechnung
f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
g) Genehmigung des Jahresbudgets
h) Anträge der Mitglieder
i) Entlastung des Vorstandes

An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid; bei ihrer/seiner Verhinderung die/der Tagungsvorsitzende. Der Vorstand kann Gäste (ohne Stimmrecht) einladen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selber und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und Art deren Zeichnung.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid, bei ihrer/seiner Verhinderung, die/der Tagungsvorsitzende. Der Vorstand vertritt die Gruppe nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig. Er leitet die Gruppe und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Gruppenzweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gruppe der Freunde der Jubla Interlaken haftet ausschliesslich das Gruppenvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen (Art. 75a ZGB).

11. Auflösung der Gemeinschaft

Die Auflösung der Gruppe kann an einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung der Gruppe Freunde der Jubla Interlaken ohne Nachfolge fällt sein Vermögen an die Schar JuBla Interlaken, sofern die Hauptversammlung an der Auflösungsversammlung keine anderweitige Mittelverwendung festlegt.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn die Gruppe zahlungsunfähig ist sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

12. Statuten / Inkrafttreten

Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Gruppe der Freunde der Jubla Interlaken.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 9. November 2021 angenommen worden und in Kraft getreten.

Genehmigung der Statuten:

Interlaken, 9. November 2021

Der Präsident

Die Aktuarin